

Infektionsschutz- und Hygienekonzept Hallensport

für städtische Sporthallen in Geretsried

Stand 19.11.2021

1. Rechtsgrundlage

Die Durchführung des Sportbetriebs erfolgt auf Grundlage der 14. BayIfSMV vom 15. November 2021 und des Rahmenkonzept Sport vom 20. Oktober 2021 gemäß folgender Regeln.

2. Festgelegte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes und des Maßnahmenplans an alle teilnehmenden Sportler, Vereinsmitglieder und insbesondere die Übungsleiter z. B. durch Rundmailing, Aushang und Veröffentlichung auf der Webseite.

Schulung und Verpflichtung

Schulung und Verpflichtung der Übungsleiter und Trainer zur Durchführung der Hygienemaßnahmen in den Trainingsgruppen. Ein schriftlicher Nachweis mit Datum und Unterschrift ist aufgrund der Verantwortung dem Nutzer (Verein) dringend anzuraten.

Schulung und Verpflichtung der Sportler durch die Übungsleiter und Trainer anhand der Hygieneregeln. Ein schriftlicher Nachweis mit Datum und Unterschrift ist aufgrund der Verantwortung dem Nutzer dringend anzuraten. Bei Minderjährigen bis zum 14. Geburtstag unterschreiben ein Erziehungsberechtigter.

Kennzeichnung

An den Zugängen und bei Bedarf im Inneren der Sportanlage werden folgende Kennzeichen angebracht:

- Maskenpflicht FFP2 Maske; Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Mindestabstand einhalten; 1,5 m allgemein, in der Sporthalle möglichst 2 m – 4 m bei Sportarten ohne Körperkontakt.
- Nach dem Betreten der Sporteinrichtung Hände gründlich waschen und abtrocknen oder richtig desinfizieren.
- Maximale Anzahl von Personen des jeweiligen Raumes, z. B. eine Person bei Toiletten.

FFP2 Maskenpflicht

Beim Betreten der Sportstätte besteht generell die Pflicht eine FFP2 Maske zu tragen. Die Maske muss bis einschließlich in die Sporthalle oder zum Freigelände getragen werden, die Sportausübung, das Duschen und Gesichtwaschen erfolgt ohne Maske.

Mindestabstand

Beim Betreten der Sportstätte muss der Mindestabstand bis in die Sporthalle eingehalten werden. In der Sporthalle gilt der Mindestabstand nicht für Kontaktsportarten und bei erforderlicher Hilfestellung eines Übungsleiters.

Vom Mindestabstand ausgenommen sind Personen aus dem gleichen Hausstand.

2 G Regelung (stark erhöhte Intensivbettenbelegung)

Jeder Zutritt zur Sporteinrichtung ist nur Sportlern gestattet, die einen Nachweis einer Impfung oder eines Genesenenstatus vorlegen können.

Der 2 G-Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Impfnachweises oder eines ärztlichen Attests als vollständig Genesener.

Erforderlich ist eine wirksame Zugangskontrolle mit Feststellung der Identität, die Verantwortung dafür hat die jeweils verantwortliche Person des Sportvereins.

Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben benötigen keinen 2 G Nachweis

- Kinder bis zum zwölften Lebensjahr,
- Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Bei Schülern mit Schulort in Deutschland reicht es aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen,
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält und zusätzlich die Vorlage eines gültigen PCR-Testnachweises.

Personen ohne Nachweis erhalten keinen Zutritt.

Ausgenommen vom Zutritt sind:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Anzahl der Sportler

Die empfohlene maximale Anzahl der Sportler in einer Halle bzw. in einem Hallensegment wird anhand der standort- und sportspezifischen Situation aufgezeigt. Sie ist insbesondere abhängig von der Raumgröße, den jeweiligen Lüftungsmöglichkeiten und der jeweils ausgeübten Sportart. Bei Sportarten mit erhöhter Aerosolbildung (z. B. Fitness-Gymnastik) sind bei gegebener Lüftungssituation ggf. weniger Sportler möglich. Sie sind in den spezifischen Regeln zu den einzelnen Sporthallen angegeben. Nutzer (Sportverein) und Betreiber (Stadt) sind darüber hinaus eigenverantwortlich für die Festlegung der maximalen Anzahl der Sportler.

Zugang und Ausgang

Beim Zugang und Ausgang muss verhindert werden, dass sich die Teilnehmer begegnen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, z. B. in Gängen und im Bereich von Türen. Dies soll durch zeitliche und räumliche Trennung der Gruppen erfolgen.

Verlassen des Trainings aufgrund von Krankheitsanzeichen

Sollten bei einer Person während des Trainings entsprechende Symptome z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden auftreten, muss sie unverzüglich die Sporteinrichtung verlassen. Personen, die nicht alleine den Heimweg antreten können z. B. Kinder müssen zunächst von der Gruppe abgesondert werden, eine Ansprechperson muss benachrichtigt werden um die erkrankte Person abzuholen.

Die Person mit den Symptomen muss danach so schnell wie möglich einen PCR-Test durchführen lassen. Sollte dieser Test positiv ausfallen, so wird durch die Teststelle das Gesundheitsamt benachrichtigt, der Übungsleiter übergibt dann die Kontaktdaten dem Gesundheitsamt und dieses legt danach weitere Maßnahmen fest.

Bis zur Festlegung der Maßnahmen durch das Gesundheitsamt bleibt die Gruppe vorbeugend geschlossen.

Planung des Trainingsprogramms

Planung des Trainingsprogramms mit jeweils genügend zeitlichem Abstand (mindestens 15 – 20 Minuten) zwischen den Gruppen um die Sporthalle ausreichend zu lüften und einen reibungslosen Wechsel in den Umkleiden zu erreichen. Ein vollständiger Luftaustausch in der Sporthalle soll gewährleistet werden. Dabei muss die maximale natürliche Lüftung über Fenster und Türen sowie die technische Lüftung genutzt werden, siehe auch jeweilige Anforderung für die einzelnen Hallen.

Feste Trainingsgruppen

Die Trainingsgruppen sollen aus einem festen Teilnehmerkreis bestehen wo immer es möglich ist. Ein Wechsel der Sportler zwischen Trainingsgruppen soll vermieden werden. Übungsleiter sollen ebenfalls möglichst feste Trainingsgruppen anleiten bzw. trainieren.

Kontaktdatenerfassung

Eine Kontaktdatenerfassung ist nur bei Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen erforderlich.

Lüftungsmaßnahmen

Zum Sportbetrieb in der Halle wird eine ausreichende Lüftung gewährleistet. Grundsätzlich muss ein vollständiger Luftaustausch vor und nach der Nutzung durch geöffnete Fenster und Türen sowie laufender Lüftungsanlage erfolgen. Vor der Nutzung und nach der letzten Nutzung eines Tages wird eine generelle Lüftungszeit von 30 Minuten festgelegt. Zwischen den einzelnen Sportgruppen erfolgt eine maximale Stoßlüftung von mindestens 15 Minuten.

Die Umsetzung der Lüftungsmaßnahmen (Fenster, Türen) erfolgt durch die Übungsleiter die Einstellung der technischen Lüftungsanlage obliegt der zuständigen Person.

Die spezifischen Regelungen zu den einzelnen Sporthallen sind zu beachten.

Handreinigung und Desinfektion

Abstimmung mit der zuständigen Stelle, dass ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher an den vorhandenen Waschgelegenheiten im Toilettenbereich bereitgestellt werden und geeignete Desinfektionsmittel für Oberflächen und zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen.

Handtrockner-Geräte müssen außer Betrieb genommen werden, soweit sie nicht über eine HEPA-13 oder 14 Filterung verfügen.

Umkleiden und Duschen

Umkleiden und Duschen können in Eigenverantwortung der Trainingsgruppen genutzt

werden; dazu muss durch die Übungsleiter dafür gesorgt werden, dass Umkleiden und Duschen gemäß folgender Vorgaben genutzt werden können:

- Der Mindestabstand von 1,5 m muss immer eingehalten werden, dadurch wird die gleichzeitige Anzahl von Personen begrenzt. In den Duschen muss mindestens jeweils eine Dusche zwischen zwei Duschplätzen freigehalten werden.
- Die Nutzung der Umkleiden erfolgt ausschließlich mit FFP2 Maske, Ausnahme beim Duschen oder Gesicht waschen.
- Die Lüftung muss in Duschen und Umkleiden während der gesamten Trainingseinheit durch ausreichend Frischluft über geöffnete Fenster und Türen und/ oder über eine technische Lüftung durchgängig gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich, dürfen die jeweiligen Einrichtungen nicht genutzt werden.
- Haartrockner dürfen nur verwendet werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. Jet-Stream Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn die Geräte eine HEPA 13 oder 14 Filterung haben. Falls erforderlich müssen Geräte außer Betrieb genommen werden.

Die spezifischen Regelungen zu den einzelnen Sporthallen sind zu beachten.

Toiletten

Die Toiletten sind unabhängig von der Inzidenz geöffnet. Nach jeder Benutzung werden die gesamten Kontaktflächen im Sanitärbereich durch die jeweilige Person desinfiziert. Auch an Waschbecken, Pissoirs, bei Ein- und Ausgang o. ä. muss der Mindestabstand eingehalten werden. In der Regel sind diese Einrichtungen aufgrund der Raumgröße und der Engstelle beim Zugang jeweils nur durch eine Person zu nutzen.

Handtrockengeräte oder Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht benutzt werden.

Reinigung der Sporthalle

Abstimmung mit der zuständigen Stelle zur Reinigung der Sporthallen.

Speisen und Getränke

Die Ausgabe von Speisen oder Getränken im Innenbereich hängt von den Festlegungen des Betreibers (Stadt) ab und muss anhand der jeweils aktuellen Regelungen für Gastronomie durchgeführt werden,

Falls von Seiten des Betreibers (Stadt) eine Bewirtung möglich ist, gilt insbesondere:

- Kontaktdatenerfassung muss bei Bewirtung im Innenbereich durchgeführt werden,
- Benutzung einer FFP2-Maske, außer bei der Aufnahme von Speisen und Getränken.
- Bei Sportveranstaltungen mit über 1000 Zuschauern ist der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke untersagt.

Zuschauer

Zuschauer müssen nach Möglichkeit im Vorfeld auf die Zutrittsregelungen (Maskenpflicht, Mindestabstand, 2 G plus und Ausschluss bei Anzeichen) hingewiesen werden und beim Zugang informiert werden. Die maximale Anzahl beträgt höchstens 25% der vorhandenen Plätze.

- die Zutrittsregelungen müssen vor kontrolliert werden,
- beim Betreten der Sporeinrichtung und während der Veranstaltung muss eine FFP2 Maske getragen wird, ausgenommen am Platz bei Einhaltung des Mindestabstandes,
- vom Mindestabstand ausgenommen sind Personen aus dem gleichen Hausstand.

Berufssport und Leistungssport

Ein gesondertes Schutz- und Hygienekonzept spezifisch für die Sportart muss durch den Verein erstellt und der zuständigen Stelle (Stadt) zur Prüfung vorgelegt werden. Nach Freigabe ist die Sportausübung zulässig.

Kontrollpflichten

Der Verantwortliche des Sportvereins hat zu gewährleisten, dass die Regelungen der Bayerischen Staatsregierung zum Sport eingehalten werden. Dazu müssen regelmäßige Kontrollen des Übungs- und Trainingsbetriebs durchgeführt und dokumentiert werden. Auf Verlangen müssen die Nachweise der Kontrollen der zuständigen Stelle (Stadt) vorgelegt werden.

Aufgaben der Übungsleiter und Trainer

Die Übungsleiter achten auf die Einhaltung der maximalen Anzahl der Sportler in einer Sporthalle und die sachgemäße Lüftung. Sie kontrollieren die Einhaltung der Hygieneregeln und ermahnen die Sportler, falls sie gegen die Regeln verstoßen. Sollten Einzelne sich nicht an die erforderlichen Schutzmaßnahmen halten, müssen sie aus der Sportanlage verwiesen werden um die Gesundheit der anderen nicht zu gefährden.

Nach dem Training achten sie auf ein geordnetes Auflösen des Trainings insbesondere der Einhaltung der Zu- und Ausgangsregelungen und kontrollieren die genutzten Bereiche wie Geräteräume, Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie sorgen dafür, dass alle Türgriffe die von Teilnehmer verwendet wurden desinfiziert werden.

3. Anpassung der Regeln anhand der Entwicklung des Infektionsgeschehens auf Basis der Anforderungen des Bundes, der Bayerischen Staatsregierung und Empfehlungen der Verbände.

Da sich die Situation der Corona Pandemie laufend ändert und die Vorgaben des Bundes und der Bayerischen Staatsregierung ebenso laufend angepasst werden, liegt es in der Eigenverantwortung der Vereine, diesen sich ändernden Rahmenbedingungen mit einer Anpassung der Hygieneschutz-Maßnahmen laufend zu folgen. Daraus resultierende Änderungen der Sportmöglichkeiten müssen in der Durchführung der Trainings- und Übungsstunden umgesetzt werden.

Aktuelle Inzidenz und Regelungen

Die jeweils gültigen Regelungen müssen beachtet werden. Dazu erkundigen sich die Verantwortlichen auf der Seite des Katastrophenschutz Bayern für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen nach der aktuellen Inzidenz (der Ort der Sportausübung ist maßgeblich, nicht der Wohnort einer Person).

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>

Handlungsempfehlungen

Weitere Handlungsempfehlungen und FAQ siehe BLSV.

4. Verantwortung und Einhaltung der Hygieneschutzregeln

Der Verantwortliche des Sportvereines gewährleistet die Einhaltung der Hygieneschutzregeln.

Unterschrift

Vorname, Name

Verantwortlicher des Sportvereins



Unterschrift

Vorname, Name

Erster Bürgermeister